OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753304/12/KHa/NIF

Datum:
Linz, 27. März 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23. August 2024, GZ: AEG/61593, betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens über den Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte vom 22. März 2016, die Zurückweisung dieses Antrags und die Feststellung, dass der Beschwerdeführer nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und fasst über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23. August 2024, GZ: AEG/61593, den

B. Beschluss:

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 23. August 2024, GZ: AEG/61593, nahm der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde)
1.) das Verfahren über den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte vom 22. März 2016, welcher durch Ausstellung einer Aufenthaltskarte durch die belangte Behörde erledigt wurde, wieder auf und wies
2.) den Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte vom 22. März 2016 zurück und stellte fest, dass der Bf nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt.

Hinsichtlich des relevanten Sachverhalts führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass dem Bf erstmalig mit Gültigkeit vom 20. September 2012 bis zum 20. September 2013 die Aufenthaltsbewilligung „Student“ von der Magistratsabteilung 35 (MA35) in C__ erteilt und zuletzt mit Gültigkeit von 22. September 2015 bis zum 22. September 2016 verlängert worden sei. Der Bf habe am 24. August 2015 die slowakische Staatsangehörige D__, geboren am tt.mm.jjjj, StA Slowakei, vor dem Standesamt in E__ geehelicht. Der Bf habe am 4. September 2015 einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR Bürgern bei der MA35 eingebracht, diesen Antrag jedoch zurückgezogen.
Der Bf und seine Ehegattin hätten am 17. März 2016 beide ihren Wohnsitz in die F-Straße in G__ verlegt und mit 31. Mai 2016 wieder abgemeldet. Die Ehegattin des Bf sei als Arbeiterin vom 18. März 2016 bis zum 31. März 2016 bei H__ in der I-Straße in G__ angestellt gewesen. Die Ehegattin des Bf würde keine sonstigen Beschäftigungszeiten im Bundesgebiet seit dem 31. März 2016 aufweisen. Der Bf habe am 22. März 2016 einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürgern bei der belangten Behörde gestellt. Diese Karte sei ihm mit Gültigkeit vom 22. März 2016 bis zum 22. März 2021 erteilt worden.
Der Bf und seine Ehegattin hätten beide ihren Wohnsitz mit 31. Mai 2016 von G__ wieder abgemeldet und sich in C__ wieder angemeldet.
De Ehegattin des Bf weise bis zum 18. Dezember 2018 einen Hauptwohnsitz in der J-Straße in C__ auf. Seitdem gebe es keine Hauptwohnsitzmeldungen mehr bis auf eine kurze Meldung zwischen dem 22. März 2021 bis zum 7. April 2021 im K-Weg in L__. Sie hätten sich ebenfalls lediglich vom 19. März 2021 bis zum 7. April 2021 im K-Weg in L__ mit Hauptwohnsitz angemeldet. Am 22. März 2021 habe der Bf bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land einen Antrag auf Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte gestellt. Nach Verzug nach C__ und danach nach M__ sei sein Verfahren nach M__ übergeben worden.
Am 26. April 2024 sei die Einstellung des Verfahrens von der Staatsanwaltschaft Wiener N-Straße eingelangt. Das Verfahren sei gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt

worden, weil die zu Grunde liegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht sei und sonst die weitere Verfolgung aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass gemäß § 69 Abs 1 Z 1 AVG dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben sei, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig sei und der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden sei. Von Amts wegen könne die Wiederaufnahme des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Abs 1 gemäß § 69 Abs 3 AVG verfügt werden. Der Bf habe D__ geehelicht und mit dieser nie ein Eheleben geführt. Er habe auf Basis der Eheschließung die Ausstellung einer Aufenthaltskarte beantragt und sei ihm diese auch ausgestellt worden. Der Bf habe die Behörden zu täuschen versucht, indem er bei der Antragstellung angegeben habe, ein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK führen zu wollen und er sich lediglich zum Schein in G__ mit Wohnsitz und Arbeitsstelle für seine Frau angemeldet habe. Die Ehefrau des Bf sei bereits kurze Zeit nach Erhalt der Aufenthaltskarte verzogen und sei keiner Arbeit in Österreich nachgegangen. Der Bf habe dies den Behörden nicht mitgeteilt und habe erst die Scheidung bekannt gegeben. Der Bf habe in Irreführungsabsicht gehandelt und sich somit ein Aufenthaltsrecht erschleichen wollen. Die unrichtigen Angaben seien dem Bescheid zugrunde gelegt worden. Das Eingehen einer Scheinehe zur Erlangung eines Aufenthaltstitels stelle eine gerichtlich strafbare Handlung dar. Das Verfahren sei gemäß § 69 AVG wiederaufzunehmen gewesen, da die Ehe des Bf keine Ehe iSd Art 8 EMRK gewesen sei.
Da der Bf nie beabsichtigt habe, eine Familienleben iSd Art 8 EMRK zu führen, dürfe er sich gemäß § 30 NAG nicht auf diese berufen. Daher sei der Antrag des Bf gemäß § 54 Abs 7 NAG zurückzuweisen und festzustellen gewesen, dass der Bf nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts falle.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es die belangte Behörde verabsäumt habe, den entscheidungsrelevanten Sachverhalt ausreichend zu ermitteln. Der Bf habe in seinen Vernehmungen bereits glaubhaft ausgeführt, in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts zu fallen. Es könne daher nunmehr keine Rede davon sein, dass der Bf dies nicht glaubhaft habe machen können. Die belangte Behörde habe daher darzulegen, inwiefern sie eine Widersprüchlichkeit der Angaben des Bf erblicke bzw inwiefern der Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts nicht eröffnet sei.
Überdies könne vom Erschleichen eines Bescheides bzw einer gerichtlichen Entscheidung nur dann gesprochen werden, wenn der Bescheid seitens der Partei durch eine vorsätzliche, verpönte Einflussnahme auf die Entscheidungsgrundlagen veranlasst werde. Die belangte Behörde verkenne, dass diese zur Verwirklichung dieses Erschleichungstatbestandes auf die Angaben der Partei angewiesen sein

müsse und eine solche Lage bestehe, dass der Behörde nicht zugemutet werden könne, von Amts wegen noch weitere, die Feststellung der Richtigkeit der Angaben dienende Erhebungen zu pflegen. Wenn es die belangte Behörde jedoch verabsäume, von den ihr im Rahmen der Sachverhaltsermittlung ohne besondere Schwierigkeiten offenstehenden Möglichkeiten Gebrauch zu machen, schließe dieser Mangel aus, auch objektiv unrichtige Parteiangaben als ein Erschleichen iSd § 69 AVG zu werten. Es würde im gegenständlichen Fall daher jedenfalls eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 AVG wegen Erschleichens ausscheiden, da die belangte Behörde bereits im Erstverfahren mehrere (amtswegige) Erhebungen (auch durch die ersuchten Sicherheitsbehörden) durchgeführt habe und sie sohin nie auf die Angaben der Partei angewiesen gewesen sei. Dies ergebe sich bereits daraus, dass der Bf inter alia am 26. November 2018 und am 31. August 2023 zu den vermeintlichen Vorwürfen befragt worden sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den bezughabenden Verwaltungsakt (insbesondere in die ZMR-Auszüge und in die Versicherungsdatenauszüge den Bf und D__ betreffend, sowie in die im Akt einliegenden Niederschriften der Einvernahmen des Bf und die Beschwerde, durch Anforderung ergänzender Unterlagen sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. März 2025 an welcher der Bf sowie der Rechtsvertreter des Bf teilnahmen. Der Bf wurde im Zuge der mündlichen Verhandlung ausführlich zur Sach- und Rechtslage befragt.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren und ist ägyptischer Staatsangehöriger.

II.2. In O__ absolvierte der Bf das Bachelorstudium „Sportwissenschaften“. Im Jahr 2011 kam der Bf nach Österreich, wo ihm mit Gültigkeit von 20. September 2012 bis 20. September 2013 erstmalig eine Aufenthaltsbewilligung „Student“ für die Absolvierung des Masterstudiums „Sportwissenschaften“ von der MA35 in C__ erteilt wurde. Zuletzt wurde der Aufenthaltstitel des Bf mit Gültigkeit bis zum 22. September 2015 verlängert.
Der Bf besuchte im Rahmen seines Studiums lediglich die Deutsch-Kurse A1, A2 und B1. Der Besuch von Kursen, die das Masterstudium „Sportwissenschaften“

betreffen, wäre erst nach positiver Absolvierung des Deutschkurses B2 möglich gewesen.

II.3. Am 24. August 2015 heiratete der Bf die slowakische Staatsangehörige D__, geboren am tt.mm.jjjj, vor dem Standesamt in E__. D__ war ab 26. Mai 2015 erstmals in Österreich und sogleich an der Adresse des Bf in C__, P-Weg, mit Hauptwohnsitz gemeldet. Von 8. Oktober 2015 bis 29. Februar 2016 war D__ als Angestellte in der Blumen Lady Q__ in C__, R-Straße, angemeldet.

II.4. Am 4. September 2015 brachte der Bf einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürger bei der MA35 ein, zog diesen Antrag jedoch in weiterer Folge zurück.

II.5. Am 17. März 2016 meldeten der Bf und D__ ihren Wohnsitz in G__, F-Straße an. D__ war im Zeitraum von 18. März 2016 bis 31. März 2016 als Arbeiterin im Transportunternehmen des H__ in G__, I-Straße, angemeldet. Der Bf war im Zeitraum von 14. April 2016 bis 12. Mai 2016 bei S__ BA in T__ als Arbeiter angemeldet. Zwischen 11. Mai 2016 und 13. August 2016 war der Bf in der Hamed Elsayad OG in C__ als Arbeiter bzw geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer angemeldet.

Eine weitere unselbständige Beschäftigung von D__ in Österreich (abgesehen von den bereits festgestellten unselbständigen Beschäftigungen von 8. Oktober 2015 bis 29. Februar 2016 sowie von 18. März 2016 bis 31. März 2016) bzw. Zeiten einer selbständige Tätigkeit scheinen gemäß den vorliegenden Aufzeichnungen des Dachverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger nicht auf.

II.6. Am 22. März 2016 stellte der Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers und berief sich dabei auf die am 24. August 2015 geschlossene Ehe mit D__. Diese Aufenthaltskarte wurde dem Bf mit Gültigkeit vom 22. März 2016 bis zum 22. März 2021 erteilt.

II.7. Am 31. Mai 2016 meldeten der Bf und D__ ihren Hauptwohnsitz in G__, U-Straße, ab. Im Zeitraum von 1. Juni 2016 bis 4. September 2016 verfügten der Bf und D__ über keine Hauptwohnsitzmeldung in Österreich.
Am 5. September 2016 meldeten sich der Bf und D__ wieder mit Hauptwohnsitz in C__, V-Straße, an. Im Zeitraum von 6. Juni 2018 bis 14. März 2019 war der Bf in C__, W-Straße, und im Zeitraum von 14. März 2019 bis 19. März 2021 in C__, X-Straße, gemeldet. D__ meldete ihren Hauptwohnsitz in C__, V-Straße, am 18. Dezember 2018 ab und verfügte bis zum 22. März 2021 sodann über keine Hauptwohnsitzmeldung in Österreich.

Von 19. März 2021 bis 7. April 2021 meldete sich der Bf kurzzeitig an der Adresse in Y-Straße, Z-Weg, an. Auch D__ war im Zeitraum von 22. März 2021 bis 7. April 2021 an der gleichen Andresse in L__ gemeldet. In diesem Zeitraum brachte der Bf den Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers bei der belangten Behörde ein.

Von 9. April 2021 bis 5. Oktober 2022 war der Bf schließlich wieder in C__, X-Straße, gemeldet. Seit 5. Oktober 2022 ist der Bf in M__, AA-Straße, wohnhaft.

Frau AB__ verfügt seit 8. April 2021 über keine Hauptwohnsitzmeldung in Österreich.

II.8. Am 9. April 2022 wurde die Ehe zwischen dem Bf und Frau AB__ mit Beschluss des BG AC__ zu 40 C 1/21m geschieden.

II.9. Das Verfahren gegen den Bf und Frau AB__ betreffend das Eingehen einer Aufenthaltsehe gemäß § 117 Abs 1 FPG wurde von der Staatsanwaltschaft Wiener N-Straße mit Benachrichtigung vom 26. April 2024 eingestellt.

II.10. Der Bf und Frau AB__ verfügen über keine gemeinsame Sprache. Sie kommunizierten nach den Angaben des Bf auf Englisch, Deutsch und Slowakisch.

II.11. Der Bf verfügt lediglich über ein Foto von der Eheschließung, weitere Fotos von der Eheschließung oder der anschließenden Feier bzw. Fotos der gemeinsam verbrachten Zeit mit seiner nunmehr Ex-Frau konnte der Bf nicht vorlegen. Der Bf begründet dies damit, dass er die Fotos im Zuge seiner diversen Wohnungswechsel verloren habe.

II.12. Die Freunde und Bekannten des Bf haben D__ nicht kennengelernt. Der Bf begründet dies im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung damit, dass ein Kennenlernen der Ehegattin in seinem Kulturkreis nicht üblich sei.

II.13. D__ hat 2 Kinder, welche in der Slowakei leben und die bereits die Schule besuchen. Der Bf hat die Kinder seiner Ex-Ehegattin weder vor der Eheschließung noch nach der Eheschließung kennengelernt.

II.14. Feststellungen zum Kennenlernen, dem Heiratsantrag und den Hochzeitsfeierlichkeiten der nunmehrigen Ex-Ehegatten können nicht getroffen werden, da der Bf im Rahmen seiner Einvernahme am 26. November 2018 und 31. August 2023 sowie in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. März 2024 diesbezüglich unterschiedliche und teils nicht nachvollziehbare Versionen schilderte. Gleiches gilt hinsichtlich allfälliger Feststellungen zu einem gemeinsamen Eheleben des Bf mit seiner Ex-Ehefrau. Auch diesbezüglich sind die

Aussagen des Bf derart vage und ungenau geblieben, dass daraus keine Feststellungen abgeleitet werden konnten.

II.15. Abschließende Feststellungen betreffend den tatsächlichen Aufenthalt sowie die berufliche Tätigkeit von D__ in Österreich generell bzw den Aufenthalt des Bf und von D__ in G__ können nicht getroffen werden, da die diesbezüglichen Eintragungen im Zentralen Melderegister sowie die Eintragungen des Dachverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger nicht mit den dazu getätigten Ausführungen des Bf übereinstimmen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich behandelt, ergibt sich der festgestellte Sachverhalt aus den Aussagen der an der öffentlichen mündlichen Verhandlung Beteiligten und dem Verwaltungsakt.

III.2. Auf Basis der im Verwaltungsakt befindlichen Vernehmungsprotokolle vom 26. November 2018, vom 31. August 2023 und vom 25. März 2024 sowie der Aussage des Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung ist zunächst festzuhalten, dass die Ausführungen des Bf hinsichtlich des Beziehungs- bzw Ehelebens mit seiner nunmehrigen Ex-Ehegattin von zahlreichen Widersprüchen und unterschiedlichsten Darstellungen des relevanten Sachverhalts geprägt sind.

III.3. Zunächst verstrickte sich der Bf in gravierende Widersprüche auf die Frage, wo er D__ kennengelernt hatte. Darauf antwortete er im Zuge der Einvernahme am 31. August 2023, dass er sie in C__ im AD__ vor dem AE__ kennengelernt habe. Sie habe Arbeit gesucht und so seien sie ins Gespräch gekommen, da sie auch in einem Blumengeschäft arbeiten wollte. Im Rahmen der Einvernahme am 26. November 2018 teilte der Bf hingegen mit, dass er D__ in einem Blumengeschäft im 7. Bezirk kennengelernt habe, wo sie zu dieser Zeit gearbeitet habe. In der Einvernahme am 25. März 2024 teilte der Bf diesbezüglich mit, dass er D__ Anfang 2015 in C__ im AD__ in einem türkischen Lokal kennengelernt habe, wo sie sich unterhalten und Telefonnummern ausgetauscht hätten. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. März 2025 rechtfertigte der Bf diese Widersprüche dahingehend, dass er D__ in einem Blumengeschäft kennengelernt hätte und das weitere Kennenlernen dann schließlich in einem türkischen Restaurant im AD__ stattgefunden hätte. Ungeachtet der Tatsache, dass der Bf vier teils völlig unterschiedliche Versionen seines Kennenlernens mit D__ schilderte, ist anzumerken, dass Frau AB__ erst ab 26. Mai 2015 über eine Wohnsitzmeldung in Österreich verfügte und sie überdies lediglich im Zeitraum von 8. Oktober 2015 bis 29. Februar 2016 und von 18. März 2016 bis 31. März 2016 als Arbeiterin in Österreich gemeldet war. Die vom Bf dargelegten Kennenlerngeschichten weichen sohin nicht nur inhaltlich voneinander ab, sondern

stehen auch im Widerspruch zu den Eintragungen im Melderegister und den Datenspeicherungen des Dachverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger und erscheinen aus Sicht des erkennenden Gerichts sohin im Ergebnis wenig glaubhaft.

Wenig konsistent präsentierte sich der Bf auch auf die Frage, wer die standesamtliche Eheschließung organisiert habe, teilte der Bf im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung am 25. März 2024 doch mit, dass D__ die Hochzeit organisiert habe, änderte seine Aussage im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung jedoch schließlich dahingehend, dass er die Organisation der Hochzeit vorgenommen habe.

Gleiches gilt für die Ausführungen des Bf betreffend die Hochzeitsfeierlichkeiten mit seiner Ex-Ehegattin. Diesbezüglich teilte der Bf im Rahmen seiner Einvernahme am 31. August 2023 – dazu befragt – zunächst mit, dass es am Standesamt eine Torte und ein großes Bierfass gegeben habe. Nach der Trauung und einer kleinen Feier am Standesamt hätten der Bf und Frau AB__ alleine bei ihnen in der Wohnung gefeiert. Es habe Huhn für den Bf und Schweinefleisch mit Saft und Bier für D__ gegeben. Im Zuge der Beschuldigtenvernehmung am 25. März 2024 gab der Bf diesbezüglich an, dass es Torte und Getränke gegeben habe. Sie seien nach der Hochzeit in ein Restaurant im AF__ in C__ gegangen und hätten dort zu sechst gegessen. Danach seien sie nach Hause gegangen. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung führte der Bf an, dass es eine kleine Hochzeitsfeier im Keller des Standesamtes E__ gegeben habe. Sie hätten dort mit Schokolade und Bier gefeiert. Im Anschluss seien sie essen gegangen, wobei der Bf nicht mehr wisse, ob er alleine mit D__ essen gegangen sei oder noch Freunde dabei waren. Auch diesbezüglichen waren die Ausführungen des Bf aus Sicht des erkennenden Gerichtes widersprüchlich und nicht nachvollziehbar; dies selbst vor dem Hintergrund, dass dem Bf die Thematik seit seiner ersten Befragung im Jahr 2018 bewusst war und dieser daher mit der Art der Fragestellungen durchaus rechnen musste.

III.4. Auch hinsichtlich der Angaben des Bf betreffend den tatsächlichen Aufenthalt und die berufliche Tätigkeit von D__ in Österreich sowie den Aufenthalt der nunmehrigen Ex-Ehegatten in G__ ist festzuhalten, dass diese weder mit der Dokumentation im Zentralen Melderegister noch mit den Eintragungen des Dachverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger übereinstimmen und hier massive Unstimmigkeiten vorliegen. Bereits die Aussage des Bf dahingehend, dass seine Ex-Frau Ende 2014 nach Österreich gekommen sei, steht im Widerspruch zu der Tatsache, dass D__ erstmals ab 26. Mai 2015 in Österreich und sogleich an der Adresse des Bf in C__, P-Weg, mit Hauptwohnsitz gemeldet war. Dass Frau AB__ nach ihrer Einreise nach Österreich Anfang 2015 in jenem Blumengeschäft gearbeitet hätte, in dem auch der Bf erwerbstätig gewesen sei, spiegeln die Eintragungen des Dachverbandes der Österreichischen

Sozialversicherungsträger nicht wieder, war D__ doch lediglich im Zeitraum von 8. Oktober 2015 bis 29. Februar 2016 und von 18. März 2016 bis 31. März 2016 als Arbeiterin in Österreich gemeldet und weist doch auch der Versicherungsdatenauszug des Bf Anfang 2015 keinen entsprechenden Vermerk aus. Generell sprechen die Eintragungen des Dachverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger nicht dafür, dass der Bf und Frau AB__ bisher jemals gemeinsam in einem Unternehmen tätig gewesen sind, dies weder in C__ noch in G__.

Widersprüchlich und wenig nachvollziehbar gestalteten sich auch die Angaben des Bf zu den Gründen für den kurzfristigen Umzug mit seiner Ex-Ehegattin nach G__. Diesbezüglich gab der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zunächst an, dass es in G__ viele Blumengeschäfte gäbe, er in diesem Bereich viel Erfahrung hätte und er und seine Ehefrau daher damals in Linz Arbeit suchen wollten. Auf Nachfrage durch das erkennende Gericht, ob es in C__ nicht ebenfalls ausreichend Blumengeschäfte geben würde, teilte der Bf mit, dass in C__ nur große, berühmte Blumengeschäfte vorhanden seien, die nur Personen mit spezifischer Ausbildung einstellen würden, während Personen ohne diese Ausbildung in den kleineren Blumengeschäfte in G__ eine Arbeitsstelle bekommen würden. Warum D__ schließlich nicht in einem Blumengeschäft (wie dies jedoch vom Bf behauptet wurde), sondern als Arbeiterin in einem Transportunternehmen in G__ angemeldet war, und der Bf in jenem Zeitraum, in dem er offiziell über einen Hauptwohnsitz in G__ verfügte, als Arbeiter des Unternehmens S__ BA in T__ gemeldet war, erschließt sich dem erkennenden Gericht nicht. Ebenso wenig plausibel, erschien dem erkennenden Gericht die Erklärung des Bf auf die Frage zu den Gründen für die rasche Rückkehr des nunmehrigen Ex-Ehepaares nach C__, wonach sich D__ in G__ im Blumengeschäft nicht wohl gefühlt habe, weshalb sie sich in C__ in einem anderen Bereich Arbeit suchen wollten.
Des Weiteren ist wenig nachvollziehbar, warum D__ ihren Hauptwohnsitz in C__, V-Straße, erst am 18. Dezember 2018 abmeldete, obwohl der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung angab, dass seine Ex-Frau bereits im März 2017 aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen sei und er selbst bereits ab 6. Juni 2018 in C__, W-Straße, mit Hauptwohnsitz gemeldet war. Da der Bf in weiterer Folge ausführte, dass er nach der Trennung im März 2017 keinerlei Kontakt mehr mit seiner Ehegattin hatte, sie jedoch plötzlich ab 19. März 2021 bzw 22. März 2021 gemeinsam kurzzeitig an einer Adresse in L__ gemeldet waren und diese Wohnsitzmeldung genau in jenen Zeitraum fällt, in dem der Bf die Verlängerung seines Aufenthaltsrechts bei der belangten Behörde avisierte, ist aus Sicht des erkennenden Gerichts davon auszugehen, dass die hauptwohnsitzlichen Meldungen von D__ in Österreich lediglich dazu dienten, dem Bf den Fortbestand bzw die Verlängerung seines Aufenthaltsrechts zu sichern, sich D__ jedoch nie tatsächlich langfristig in Österreich aufgehalten hat. Dafür spricht auch der Umstand, dass Frau AB__ seit 31. März 2016 keine Erwerbstätigkeit in Österreich ausgeübt hat und auch keinerlei Sozialleistungen bezogen hat.

III.5. Erhebliche Ungereimtheiten in den Ausführungen des Bf ergaben sich auch betreffend die Frage, ob sich der Bf und D__ während aufrechter Ehe gegenseitig Freunde oder Familienmitglieder vorgestellt hätten. So gab der Bf diesbezüglich zunächst zu Protokoll, dass es in seiner Kultur nicht üblich sei, die Lebensgefährtin bzw Ehegattin seinen Freunden vorzustellen. Im Zusammenhang mit den Hochzeitsfeierlichkeiten führte der Bf wiederum aus, dass zwei seiner Freunde bei der Hochzeit und der daran anschließenden Feier dabei gewesen seien, was wiederum dafür sprechen müsste, dass Frau AB__ diesen Freunden des Bf bekannt sein müsste.

Hinsichtlich des Kennenlernens mit der Familie von D__ teilte der Bf mit, dass er die Mutter, die Verwandten und die Freunde von Frau AB__ im Rahmen eines drei- bis viermonatigen Urlaubs in der Slowakei kennengelernt hätte. Auf weitere Nachfrage, ob der Bf auch mit den zwei Kindern seiner damaligen Ehefrau bekannt gemacht worden sei, verneinte dies der Bf und begründete dies auch damit, dass er mit den Problemen von D__ betreffend ihre Kinder nichts zu tun habe wollen. Da sich die Mutter von D__ jedoch nach eigenen Angaben des Bf um die zwei Kinder seiner Ex-Ehegattin kümmerte, erscheint es aus Sicht des erkennenden Gerichts fraglich, ob es tatsächlich zu einem Aufeinandertreffen zwischen dem Bf und der Mutter von D__ bzw zu einem Urlaub in der Slowakei gekommen ist, ist doch wenig nachvollziehbar, dass der Bf die bei der Mutter von Frau AB__ aufhältigen Kinder während eines drei- bis viermonatigen Aufenthalts in der Slowakei nicht zu Gesicht bekommen hat.

IV. Rechtsgrundlagen:

IV.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 67/2024, lautet auszugsweise:

„Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption

§ 30. (1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.

[...]

Aufenthaltsrecht für Angehörige von EWR-Bürgern

§ 52. (1) Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§§ 51 und 53a) sind, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

1. Ehegatte oder eingetragener Partner sind;

2. Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;
3. Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;

[...]

Aufenthaltskarten für Angehörige eines EWR-Bürgers

§ 54. (1) Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§ 51) sind und die in § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von fünf Jahren oder für die geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab Einreise zu stellen. § 1 Abs. 2 Z 1 gilt nicht.

[...]

(5) Das Aufenthaltsrecht der Ehegatten oder eingetragenen Partner, die Drittstaatsangehörige sind, bleibt bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erhalten, wenn sie nachweisen, dass sie die für EWR-Bürger geltenden Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Z 1 oder 2 erfüllen und

1. die Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet;

[...]

(7) Liegt eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30), eine Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft (§ 30a) oder eine Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger vor, ist ein Antrag gemäß Abs. 1 zurückzuweisen und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt.

[...]“

IV.2. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl 51/1991 idF BGBl I 157/2024, lautet auszugsweise:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;

4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.
[...]
(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.
(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat."

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Zur Wiederaufnahme des Verfahrens:

V.1.1. Gemäß § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AVG kann die Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen verfügt werden, wenn der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs liegt ein „Erschleichen" im soeben aufgezeigten Sinn dann vor, wenn die betreffende Entscheidung in einer Art zu Stande gekommen ist, dass die Partei gegenüber der Behörde objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht hat oder maßgebliche Angaben unterlassen hat und diese Angaben dann dem Bescheid zu Grunde gelegt worden sind, wobei die Verschweigung wesentlicher Umstände dem Vorbringen unrichtiger Angaben gleichzusetzen ist (vgl etwa VwGH 12. Februar 2019, Ra 2019/22/0031). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfordert ein "Erschleichen" zudem, dass die Behörde auf die Angaben der Partei angewiesen ist und ihr nicht zugemutet werden kann, von Amts wegen noch weitere Ermittlungen durchzuführen (siehe VwGH 9. August 2018, Ra 2018/22/0076).

V.1.2. Der Bf berief sich für seinen Aufenthaltstitel auf die Ehe mit der slowakischen Staatsangehörigen D__, obwohl kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK geführt wurde, sondern der Bf sich durch die Eheschließung vielmehr das Aufenthaltsrecht in Österreich sichern wollte (vgl dazu ausführlich Punkt IV.3.).

V.1.3. Die belangte Behörde legte die unrichtigen Angaben des Bf bzw das Verschweigen der tatsächlichen Umstände auch der positiven Erledigung zugrunde, weshalb die entsprechende Kausalität vorliegt. Die Behörde war zudem auf die Angaben des Bf angewiesen und war für diese der mangelnde Wille zum Führen eines gemeinsamen Familienlebens nicht erkennbar gewesen, zumal die Behörde aufgrund der vorgelegten Unterlagen darauf vertrauen durfte, dass das

zum damaligen Zeitpunkt erst kürzlich verheiratete Paar ihr gemeinsames Familienleben führen möchte. Zudem ist seitens der belangten Behörde bei der Bearbeitung eines Antrags, wie ihn auch der Bf stellte, mangels anderweitiger Anhaltspunkte nicht von vornherein von einer missbräuchlichen Nutzung der Regelungen des NAG auszugehen. Folglich liegen die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme gemäß § 69 Abs 1 Z 1 AVG vor und war der belangten Behörde die Wiederaufnahme auch ohne zeitliche Begrenzung möglich (vgl Abs 3 leg cit).

V.2. Zur Zurückweisung des Antrags sowie zur Feststellung, dass der Bf nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts falle.

V.2.1. Im zweiten Spruchpunkt wies die belangte Behörde den Antrag des Bf auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte vom 22. März 2016 zurück und stellte fest, dass er nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt.

Den parlamentarischen Materialien (RV 330 BlgNR 24. GP 52) ist dazu Folgendes zu entnehmen: „Der vorgeschlagene Abs 7 sieht in Umsetzung von Art 35 Freizügigkeitsrichtlinie vor, dass im Falle von Rechtsmissbrauch, hier konkret bei Vorliegen einer Aufenthaltsehe oder Aufenthaltsadoption (§ 30), einer Zwangsehe (§ 30a), einer Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger die begünstigenden Normen des § 55 und die Sondernormen des FPG für begünstigte Drittstaatsangehörige nicht zur Anwendung kommen, sondern der Antrag auf Ausstellung einer Dokumentation – unbeschadet fremdenpolizeilicher Maßnahmen – mangels tatsächlichen Bezugs zu einem EWR-Bürger konsequenterweise zurückzuweisen ist. Dies entspricht auch den Intentionen des Regierungsprogramms zur XXIV. Gesetzgebungsperiode (Punkt 2.1 Kein Zuwanderungsmissbrauch unter Berufung auf Mobilität).“

Daraus ergibt sich einerseits, dass bei einer Prüfung gemäß § 54 Abs 7 NAG eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 NAG Prüfungsmaßstab ist (vgl auch VwGH 20. Juli 2016, Ra 2016/22/0058) und andererseits – anstatt mit einer § 55 NAG vergleichbaren meritorischen Entscheidung – von der Behörde im Fall des Vorliegens einer Aufenthaltsehe mit Zurückweisung vorzugehen ist.

V.2.2. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass Sache im Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl VwGH 13. Oktober 2020, Ra 2019/15/0036; 17. Dezember 2019, Ra 2017/04/0141, mwN). Im gegenständlichen Fall war daher zu prüfen, ob eine Aufenthaltsehe iSd § 30 NAG vorliegt und die Zurückweisung des Antrags somit rechtmäßig war.

V.3. Zur Regelung des § 30 Abs. 1 NAG:

V.3.1. Gemäß § 30 Abs 1 NAG dürfen Ehegatten, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK nicht führen, sich für die Erteilung und Beibehaltung

von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe berufen. Dabei erfordert § 30 Abs 1 NAG nicht, dass die Ehe – quasi in Missbrauchsabsicht – zu dem Zweck geschlossen wurde, einen Aufenthaltstitel zu erlangen, sondern dass kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK geführt wird bzw wurde. Ein formales Band der Ehe reicht nicht aus, um aufenthaltsrechtliche Wirkungen zugunsten des ausländischen Ehegatten abzuleiten (vgl nur VwGH 27. April 2017, Ro 2016/22/0014 mwN). Erst der Wille (die Absicht) zur Herstellung bzw Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet löst den Schutz des Art 8 EMRK aus. Dieser Wille muss, wie sich aus dem Wesen der Ehe als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau ergibt, bei beiden Eheleuten bestehen (vgl *Kind* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG[2] § 30 Rz 2). Eine eheliche Lebensgemeinschaft ist dann anzunehmen, wenn die Ehepartner erkennbar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenleben oder zusammenleben wollen (vgl *Kind* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG[2] § 30 Rz 7).

Beantragt ein Fremder die Erteilung eines Erstaufenthaltstitels zum Zweck der Familienzusammenführung mit seinem Ehegatten, ist seine Absicht entscheidend, wie der angestrebte Titel genutzt werden solle (vgl VwGH 20. Oktober 2011, 2010/21/0177, mwN).

V.3.2. Im konkreten Fall hat sich der Bf bei der Antragstellung am 22. März 2016 auf die Ehe mit seiner Ex-Frau berufen, ohne in einer von gegenseitigem Beistand und enger Verbundenheit geprägten eheliche Lebensgemeinschaft mit dieser zusammenzuleben. Der Bf verwickelte sich – wie bereits umfassend erörtert – im Rahmen seiner Befragungen in zahlreiche Widersprüche, die für das erkennende Gericht eindeutig gegen das Bestehen eines tatsächlichen Familienlebens mit seiner nunmehrigen Ex-Ehegattin sprechen.

V.3.3. Zunächst konnte der Bf nicht konsistent angeben, wie und wo er seine nunmehr Ex-Ehegattin tatsächlich kennengelernt hatte. Auch die divergierenden Angaben hinsichtlich der Organisation der standesamtlichen Trauung, der Hochzeitsfeierlichkeiten und des wechselseitigen Kennenlernens von Freunden und Verwandten deuten nicht darauf hin, dass der Bf mit seiner nunmehrigen Ex-Ehegattin tatsächlich ein Ehe- bzw Familienleben geführt hat, sondern auf ein situationsbedingtes Anpassen der Angaben zugunsten der aufenthaltsrechtlichen Wirkungen auf den Bf.

V.3.4. Weiters sprechen auch die Tatsachen, dass die Ex-Frau lediglich im Zeitraum von 8. Oktober 2015 bis 29. Februar 2016 und von 18. März 2016 bis 31. März 2016 als Arbeitnehmerin in Österreich gemeldet war, sie ab 31. März 2016 über keine Sozialversicherung in Österreich verfügte und trotz aufrechter Meldung in Österreich bis 19. Dezember 2018 keine Sozialleistungen bezog, dafür, dass sich die Ex-Ehegattin des Bf bereits kurz nach der

Eheschließung wieder hauptsächlich in der Slowakei aufhielt und nicht tatsächlich ein Ehe- bzw Familienleben mit dem Bf in Österreich führte. Auch dass es (abgesehen von einem Hochzeitsfoto) keinerlei weiteren Fotos von der Hochzeit bzw. der Hochzeitsfeierlichkeit bzw. keinerlei Fotos von gemeinsamen Aktivitäten in der Kennenlernphase oder während der Ehe gibt, fügt sich in dieses Bild.

V.3.5. Darüber hinaus kann in diesem Zusammenhang nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Bf bereits zuvor versuchte, als Student in Österreich Fuß zu fassen, er jedoch über einen Zeitraum von vier Jahren lediglich die Deutschkurse A1, A2 und B1 absolvierte. Es liegt sehr nahe, dass sich der Bf angesichts der Tatsache, dass sein Aufenthaltstitel „Student“ lediglich über eine Gültigkeit bis 22. September 2015 verfügte, gezwungen sah, sich anderweitig um eine Aufenthaltsberechtigung in Österreich zu bemühen. Für diese Vermutung spricht – neben dem zeitlichen Zusammenhang zwischen dem mangelnden Studienerfolg des Bf bzw dem Ablauf seines Aufenthaltstitels „Student“ und seiner Eheschließung mit D__ – auch die Tatsache, dass der Bf nach Erlangung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels sein Studium nicht weitergeführt hat. Auch in diesem Lichte ist zu erkennen, dass im Fokus des Bf nicht tatsächlich stand, mit seiner nunmehrigen Ex-Ehegattin ein Eheleben iSd Art 8 EMRK zu führen.

V.3.6. Im Ergebnis verstrickte sich der Bf in seiner gesamten bisherigen Verantwortung in Widersprüche, die er mit inkonsistenten und unplausiblen Begründungen zu erklären versuchte. Insbesondere die sich ständig ändernden Darstellungen zum Kennenlernen und zu den Hochzeitsfeierlichkeiten sowie die nicht nachvollziehbaren Ausführungen zum Aufeinandertreffen der jeweiligen Familien und Freunde der nunmehrigen Ex-Ehegatten werfen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben hinsichtlich dieser Ehe auf. Darüber hinaus führen die wenig überzeugenden Erklärungen zu fehlenden Fotos sowie die Unklarheiten in Bezug auf die Erwerbstätigkeiten und tatsächlichen Aufenthalte der nunmehrigen Ex-Ehegatten zu der Schlussfolgerung, dass die Ausführungen des Bf lediglich dem Zweck dienten, das erkennende Gericht vom Vorliegen eines gemeinsamen Ehelebens mit seiner nunmehrigen Ex-Ehegattin zu überzeugen. Bekräftigt wird dieser Eindruck nicht zuletzt dadurch, dass der Bf und seine Ex-Frau keiner gemeinsamen Sprache mächtig sind und der Bf auch keine Personen namhaft machen konnte, die ein gemeinsames Familienleben zwischen dem Bf und seiner Ex-Frau miterlebt haben. Dazu kommt, dass die Ex-Frau des Bf zuvor noch nie einen Bezug zu Österreich hatte und sie erst kurz vor der Eheschließung ihren Hauptwohnsitz in Österreich – sogleich an derselben Adresse wie der Bf – gemeldet hat.

Die Beurteilung dieser Umstände im Lichte des Art 8 EMRK führt daher zum Ergebnis, dass es sich bei der Ehe mit seiner Ex-Frau um keine Ehe gehandelt hat, in der die Ehepartner erkennbar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit

und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenlebten oder zusammenleben wollten.

V.3.7. Zusammengefasst kam das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu dem Ergebnis, dass der Bf und seine Ex-Frau kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK führten und der Bf sich daher zur Erteilung einer Aufenthaltskarte nicht auf die Ehe berufen durfte. Aufgrund der zuvor beschriebenen Umstände kommt das erkennende Gericht zum Ergebnis, dass gegenständlich eine Aufenthaltsehe iSd § 30 NAG vorlag.

V.4. Dass das Verfahren gemäß § 117 FPG durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde, bedeutet nicht zwingend, dass es sich nicht um eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 Abs 1 NAG handelt (vgl VwGH 3. September 2020, Ra 2020/22/0123). Demnach steht auch die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Bf und seine Ex-Frau wegen des Verdachts der Aufenthaltsehe durch die Staatsanwaltschaft dem nicht entgegen, dass das erkennende Gericht zu dem Schluss kommt, dass es sich vorliegend um eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 Abs 1 NAG handelt.

V.5. Im Ergebnis war daher die Entscheidung der belangten Behörde rechtmäßig und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung:

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG kommt einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gemäß § 130 Abs. 1 Z 2 B-VG bereits aufgrund der gesetzlichen Regelung aufschiebende Wirkung zu.

Wie sich aus § 13 Abs. 2 VwGVG ergibt, kann die aufschiebende Wirkung nur mit Bescheid ausgeschlossen werden. Dies impliziert (entsprechend den Regeln des AVG über Bescheide), dass darüber im Spruch abzusprechen ist. Der angefochtene Bescheid enthält jedoch keinen Ausspruch über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung. Zumal über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nicht abgesprochen wurde, erfolgte mit dem angefochtenen Bescheid kein derartiger Ausschluss, sodass der Beschwerde gemäß § 13 Abs. 1 B-VG aufschiebende Wirkung bereits aufgrund der gesetzlichen Regelung zukam. Für einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bestand daher kein Rechtsgrund.

Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war daher als unzulässig zurückzuweisen.

VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Regelung des § 30 NAG sowie zu den Voraussetzungen einer Wiederaufnahme eines Verfahrens auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19. Dezember 2017, Ra 2017/16/0153).

Dass einer Beschwerde bereits per Gesetz aufschiebende Wirkung zukommt, sofern diese nicht ausgeschlossen wurde, ergibt sich aus der eindeutigen gesetzlichen Regelung im VwGVG und stellt somit keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG dar, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas